



An den Grossen Rat

19.5373.02

WSU/ P195373

Basel, 20. November 2019

Regierungsratsbeschluss vom 19. November 2019

Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger betreffend «Umgang der Sozialhilfe Basel-Stadt mit Mietzinsgrenzwerte»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Seit dem 1. Juli 2019 sind die neuen Unterstützungsrichtlinien der Sozialhilfe Basel-Stadt in Kraft. Neben der Anpassung des Lebensunterhalts an die Teuerung wurden auch einzelne Mietzinsgrenzwerte erhöht.

Die Mietzinsgrenzwerte für 1- und 2-Personenhaushalte wurden je um CHF 70 und bei einem Haushalt ab 5 Personen um CHF 100 erhöht. Der Mietzinsgrenzwert für eine Person beträgt nun neu CHF 770 exkl. Nebenkosten, welcher als maximalen Mietzins von der Sozialhilfe übernommen wird.

Zur Berechnung des Unterstützungsbedarfs anerkennt die Sozialhilfe die effektiven Kosten des Mietzinses – jedoch nur maximal zu den definierten Mietzinsgrenzwerten. Ausnahmsweise können befristet höhere Grenzwerte bzw. der effektive Mietzins übernommen werden - insbesondere aus gesundheitlichen, familiären oder sozialen Gründen. Eine Sozialhilfe-Bedürftigkeit ist jedoch per se schon eine soziale Ausnahmesituation und deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb zur Abklärung des Unterstützungsbedarfs nicht grundsätzlich die real existierenden Mietkosten in die Berechnung einfließen und diese bis zu einer allfälligen verfügbten Frist zwingend übernommen werden.

Die Sozialbehörde der Stadt Zürich kennt hier eine grosszügigere Praxis. Die effektiven Mietzinsse, welche über den Grenzwerten liegen, werden in der Regel für 6 bis 12 Monate finanziert, sofern sich die unterstützte Person um eine Wohnung bemüht und keine anderen Gründe für den Erhalt der Wohnung vorliegen. Diese Praxis anerkennt einerseits die effektive finanzielle Notlage an und garantiert andererseits die Finanzierung der Wohnung für die verfügte Zeit, so dass ein Teil der Miete nicht aus dem Lebensunterhalt bezahlt werden muss.

Zudem wurde neu beschlossen, dass für Einzelpersonen in einem separat gemieteten Zimmer ohne eigene Küche und/oder Bad und ausserhalb von Wohngemeinschaften, nur noch der halbtige Mietzinsgrenzwert eines 2-Personenhaushalts (CHF 535) zur Anwendung kommt. Diese Massnahme betrifft vor allem Personen in Liegenschaften mit möblierten Zimmern und minimalster Infrastruktur, welche aufgrund ihrer sozialen und gesundheitlichen Situation keine Chance haben eine Wohnung auf dem Wohnungsmarkt zu erhalten. Dies hat zur Folge, dass es schwieriger wird für Menschen mit verschiedenen Problemlagen (Sucht, psychische Erkrankung, Entlassene aus dem Strafvollzug, Schulden etc.) möblierte Zimmer zu diesem Preis zu finden.

Diese Einführung hat unter den betroffenen Menschen, den Beratungsstellen und den Vermietern von möblierten Zimmern für Menschen mit niedriger Wohnkompetenz zu einer grossen Verunsicherung geführt. Diese wurde mit dem Schreiben der Amtsleitung vom 28. Juni an die Kundenkonferenz ein wenig gemildert. Für die zukünftige Suche nach solchen Zimmern, besteht jedoch die Vermutung, dass es noch schwieriger wird entsprechende Zimmer in Basel zu finden. Die Umsetzung von Housing First wird somit erschwert.

Aus diesen Gründen bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist die Regierung auch der Ansicht, dass eine Sozialhilfe-Bedürftigkeit eine soziale Ausnahmesituation darstellt und deshalb der effektive Mietzins bei der Abklärung der Unterstützungsbedürftigkeit zwingend angewendet werden muss?
- Falls ja - ist die Regierung bereit, die entsprechenden Anpassungen bei der URL vorzunehmen und die effektiv anfallenden Kosten während der verfügbten Frist bis zum Wohnungswechsel zu übernehmen?
- Teilt die Regierung die Ansicht, dass bei bestehender Wohnungsnot, die Frist für die Suche nach einer günstigeren Wohnung von max. 6 auf max. 12 Monate verlängert werden müsste?
- Wie viele Sozialhilfe-Bezüger*innen sind von der neuen Kategorie betr. Mietzinsgrenzwert für Einzelzimmer betroffen und wurden von der Sozialhilfe Basel-Stadt schriftlich informiert? Wurden bereits Verfügungen ausgestellt und falls ja wie viele?
- Wie viele Zimmer ohne eigene Küche/Bad sind in Basel vorhanden, die dem neuen Mietzinsgrenzwert entsprechen? Kann der Bedarf mit diesem Angebot abgedeckt werden?
- Besteht weiterhin die Praxis, dass die Sozialhilfe Basel-Stadt bei Personen, die nicht in der Lage sind, ihre finanziellen Angelegenheiten zu regeln, die Mietkosten direkt den Vermieter zu überweisen, damit die Wohnsituation gesichert und Schulden verhindert werden können?
- Besteht bei entsprechendem sozialem Bedarf im Einzelfall die Möglichkeit, dass auch das Amt für Sozialbeiträge in Zukunft Mietkosten direkt den Vermietern überweisen kann, analog dem Amt für Behindertenhilfe mit den Betreuungspauschalen?

Oliver Bolliger*

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Per 1. Juli 2019 erfolgte eine Anpassung der Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt URL. Einerseits wurde der Grundbedarf der Teuerungsentwicklung angepasst. Andererseits wurden die Mietzinsgrenzwerte für Ein-, Zwei- und Fünf-Personenhaushalte erhöht. Und schliesslich wurde ein neuer Grenzwert für Einzelpersonen in einem separat gemieteten Zimmer ohne eigene Küche und/oder ohne eigenes Bad eingeführt.

Bei der Bemessung des Bedarfs bezüglich der Unterkunft empfiehlt die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS, nicht auf den effektiven Mietzins abzustellen, sondern nach den örtlichen Verhältnissen festgelegte Obergrenzen für die Wohnkosten nach Haushaltsgrossen festzulegen. Von Sozialhilfe beziehenden Personen könnte erwartet werden, dass sie in günstigem Wohnraum leben. Bis zur definierten Obergrenze sind die Kosten zu übernehmen.

Bei der Bemessung der Obergrenzen für die Mietzinse, abgestuft nach Regionen, ist darauf zu achten, dass die Berechnung aufgrund nachprüfbarer und schlüssiger Datenkonzepte zu lokalen Mietpreisen und Wohnungsbestand erfolgt. Die Sozialhilfe stützt sich im Kanton Basel-Stadt auf die Durchschnittsmietzinse, die das Statistische Amt berechnet. Diese Methode wurde durch einen Entscheid des Appellationsgerichts vom 31. Mai 2018 geschützt.

Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger in Wohnungen, die den Grenzwert überschreiten, sind angeshalten, eine günstigere Wohnung zu suchen. Die SKOS-Richtlinien sehen vor, die Situation im Einzelfall zu prüfen, bevor ein Umzug verlangt wird. Insbesondere die Grösse und Zusammensetzung der Familie, allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, Alter und Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration sind zur berücksichtigen. Im Kanton Basel-Stadt werden die SKOS-Richtlinien entsprechend umgesetzt.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Ist die Regierung auch der Ansicht, dass eine Sozialhilfe-Bedürftigkeit eine soziale Ausnahmesituation darstellt und deshalb der effektive Mietzins bei der Abklärung der Unterstützungsbedürftigkeit zwingend angewendet werden muss?

Die Bedürftigkeitsabklärung der Sozialhilfe erfolgt unter Anrechnung des für die Haushaltsgrösse massgeblichen Mietgrenzwertes. Diese Regelung soll verhindern, dass eine Unterstützung durch die Sozialhilfe nur deswegen aufgenommen wird, weil die betroffene Person oder Familie in einer zu teuren Wohnung lebt. Die Bedürftigkeit darf nicht einzig durch den hohen Mietzins hervorgerufen worden sein, sondern muss durch fehlende Mittel für die Besteitung des gesamten Lebensbedarfs bedingt sein.

Dieses Vorgehen soll wirksam verhindern, dass die Sozialhilfe langfristig teure Wohnungen finanziert, wenn diese den alleinigen Grund für die Bedürftigkeit darstellen. In begründeten Einzelfällen (z.B. gesundheitliche, familiäre, soziale Gründe) kann die Sozialhilfe einen höheren Grenzwert anwenden oder den effektiven Mietzins übernehmen.

Für Haushalte mit Kindern besteht die Möglichkeit, beim Amt für Sozialbeiträge kantonale Mietzinsbeiträge zu beantragen.

Frage 2: Falls ja - ist die Regierung bereit, die entsprechenden Anpassungen bei der URL vorzunehmen und die effektiv anfallenden Kosten während der verfügbten Frist bis zum Wohnungswchsel zu übernehmen?

Gemäss den URL werden die den Grenzwert übersteigenden effektiven Mietkosten während maximal sechs Monaten übernommen. Diese Frist kann in begründeten Einzelfällen (zum Beispiel aus gesundheitlichen, familiären und oder sozialen Gründen) verlängert werden. Die URL wurden per 1. Juli 2019 dahingehend angepasst, dass Entscheidungen über Ausnahmen nicht restriktiv gehandhabt werden und die Befristung nach Massgabe des Sachverhalts erfolgt.

Frage 3: Teilt die Regierung die Ansicht, dass bei bestehender Wohnungsnot, die Frist für die Suche nach einer günstigeren Wohnung von max. 6 auf max. 12 Monate verlängert werden müsste?

Von einer generellen Verlängerung der Frist von sechs auf zwölf Monate ist aus folgenden Gründen abzusehen: Eine Verlängerung der Frist müsste mit flankierenden Massnahmen begleitet sein, damit eine Motivation bestehen bleibt, sich um eine günstigere Wohnung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu bemühen. Die betroffenen Personen müssten nachweisen, dass sie sich während der ersten sechs Monate erfolglos um eine Wohnung in der entsprechenden Preiskategorie beworben haben. Dieser Nachweis ist jedoch nur schwer zu erbringen, da die Liegenschaftsverwaltungen nur selten schriftliche Absagen erteilen oder bereit sind, ihre Absage schriftlich zu bestätigen. Zudem müssten die betroffenen Personen zur Begründung ihres Anliegens ihren Sozialhilfebezug gegenüber den Vermietern offen legen, was verständlicherweise ihrem Bedürfnis nach Privatsphäre und Persönlichkeitsschutz widerspricht.

In Anbetracht der diversen Hürden und des damit verbundenen administrativen Aufwands soll die heutige Regelung beibehalten werden. Wie erwähnt sieht die Sozialhilfe in begründeten Einzelfällen auch Ausnahmemöglichkeiten vor. Und sie vermittelt unterstützte Personen bei Bedarf an IG Wohnen, wo sie bei der Wohnungssuche beraten und unterstützt werden.

*Frage 4: Wie viele Sozialhilfe-Bezüger*innen sind von der neuen Kategorie betr. Mietzinsgrenzwert für Einzelzimmer betroffen und wurden von der Sozialhilfe Basel-Stadt schriftlich informiert? Wurden bereits Verfügungen ausgestellt und falls ja wie viele?*

Etwa 130 unterstützte Personen leben in einem Zimmer der angesprochenen Kategorie.

Bislang wurden diese Personen nicht schriftlich informiert bzw. die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs eingeräumt - und es wurden auch keine Verfügungen ausgestellt. Die Sozialhilfe wird sich zunächst über die Schilderungen von Klientinnen und Klienten hinaus ein genaueres Bild über die Gegebenheiten der einzelnen Mietverhältnisse verschaffen. Dies ist nicht ganz einfach, da die Sozialhilfe selbst nicht in vertraglicher Beziehung zu den Vermietenden steht. Sie hat daher die Firma, die in ihrem Auftrag sogenannte Leistungsabklärungen (LAK) im Einzelfall durchführt, damit beauftragt, alle betroffenen Personen in einem schriftlich angekündigten Hausbesuch aufzusuchen und die Verhältnisse vor Ort sowie Auskünfte der Klientinnen und Klienten zum Mietverhältnis aufzunehmen. Diese Abklärung ist aktuell noch im Gange.

Nach Vorlage des Berichts wird entschieden, welche dieser Mietverhältnisse der neuen Kategorie zuzuordnen sind. Sodann muss den betroffenen Personen das rechtliche Gehör gewährt und im Einzelfall eine Verfügung zum neuen Mietgrenzwert ausgestellt werden – unter Einräumung einer Frist von sechs Monaten für die Suche eines neuen Wohnverhältnisses. Diese Frist soll durch die fallführenden Mitarbeitenden unbürokratisch um weitere sechs Monate verlängert werden können, wenn keine Anschlusslösung besteht. Während dieser Frist wird weiter der bisherige Mietzins ausgerichtet. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass betroffene Personen aufgrund der neuen Kategorisierung obdachlos werden.

Frage 5: Wie viele Zimmer ohne eigene Küche/Bad sind in Basel vorhanden, die dem neuen Mietzinsgrenzwert entsprechen? Kann der Bedarf mit diesem Angebot abgedeckt werden?

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor. Auch eine Einschätzung von Nachfrage und Angebot ist nicht möglich, zumal nicht nur sozialhilfebeziehende Personen solche Einzelzimmer bewohnen, sondern ebenso andere Einzelpersonen, wie Studentinnen und Studenten, Auszubildende oder Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter.

Die Anpassung der Grenzwerte für Einzelzimmer ohne eigene Küche und Bad soll in erster Linie finanzielle Fehlanreize für sogenannte Problemliegenschaften vermindern. Sie ist als Handhabe gegen jene Vermieter zu verstehen, welche mit Sozialhilfebeziehenden Profit erzielen wollen und zu diesem Zweck minimal eingerichtete Einzelzimmer (in oft desolatem Zustand) zum Preis von ordentlichen Wohnungen vermieten. Die angepassten Grenzwerte zielen darauf ab, dass solche Vermieter ihre bisherigen Mietpreise entsprechend reduzieren müssen.

Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, sollen die neuen Richtlinien mit Augenmass und unter Berücksichtigung der individuellen Situation der betroffenen Klientinnen und Klienten umgesetzt werden.

Frage 6: Besteht weiterhin die Praxis, dass die Sozialhilfe Basel-Stadt bei Personen, die nicht in der Lage sind, ihre finanziellen Angelegenheiten zu regeln, die Mietkosten direkt den Vermieter zu überweisen, damit die Wohnsituation gesichert und Schulden verhindert werden können?

Diese Praxis besteht weiterhin. Kann eine unterstützte Person die bestimmungsgemässe Verwendung ihrer Wohnkosten nicht gewährleisten, kann die Sozialhilfe die Wohnkosten direkt an den Vermieter bezahlen. Da die Sozialhilfe den Auftrag hat, die Selbstständigkeit von unterstützten Personen zu erhalten und zu fördern, werden solche Daueraufträge zurückhaltend eingerichtet.

Von Ausnahmen abgesehen, muss die betroffene Person für die Direktzahlung ihr Einverständnis geben. Ohne Einverständnis darf die Sozialhilfe aus Datenschutzgründen nicht mit Vermietern in Kontakt treten.

Frage 7: Besteht bei entsprechendem sozialem Bedarf im Einzelfall die Möglichkeit, dass auch das Amt für Sozialbeiträge in Zukunft Mietkosten direkt den Vermietern überweisen kann, analog dem Amt für Behindertenhilfe mit den Betreuungspauschalen?

Das Amt für Sozialbeiträge richtet verschiedene Sozialleistungen aus, bei denen betreffend direkter Überweisung an die Vermieter unterschiedliche Regelungen gelten:

- Im Rahmen der **Behindertenhilfe** werden, wie in der Fragestellung bereits angesprochen, Betreuungspauschalen direkt der Institution überwiesen, in der die Person mit Behinderung wohnt.
- **Familienmietzinsbeiträge** sollen für finanziell schlechter gestellte Familien einen Teil der Miete decken. Die Beiträge werden grundsätzlich den Familien überwiesen. Auf Anweisung der anspruchsberechtigten Personen ist es möglich, die Beiträge direkt dem Vermieter zu überweisen. Zudem kann das Amt für Sozialbeiträge die Auszahlung an Dritte, darunter auch den Vermieter, vornehmen, wenn die anspruchsberechtigte Person keine Gewähr für eine bestimmungsgemäße Verwendung des Beitrages bietet. Die Familienmietzinsbeiträge decken jedoch nie die gesamten Mietkosten, so dass ein verlässliches Überweisen des Restbetrages durch die anspruchsberechtigten Personen notwendig ist.
- Die **Ergänzungsleistungen zur AHV und IV** sind durch Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ELG geregelt. Aktuell ist einzig eine direkte Überweisung der Krankenversicherungsprämie an die entsprechende Krankenversicherung vorgesehen. Mit der Revision des ELG per 1. Januar 2021 wird zudem die direkte Überweisung der durch die EL gedeckten Heimkosten für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner eingeführt. Weiter sollte auf Anweisung der EL-Bezügerinnen und -Bezüger die direkte Überweisung der Miete an den Vermieter möglich werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin